

Welche Zahlungserleichterungen darf die Gemeinde gewähren?

Die negativen Auswirkungen der Coronakrise auf die Wirtschaft haben bei vielen Unternehmern zu bedrohlichen Liquiditätsengpässen geführt. Dementsprechend suchen zahlreiche Betriebe um Entlastung und Stundung von Abgaben an. Der Bund hat in seinem Einflussbereich bereits Entlastungen für wirtschaftlich massiv betroffene Abgabepflichtige veranlasst. Dies betrifft vor allem die Stundung von Steuerzahlungen, Steuervorauszahlungen und Sozialversicherungsbeiträgen. Auch viele STEIRISCHE GEMEINDEN sind mit Anfragen betreffend Zahlungserleichterungen konfrontiert. Dies betrifft vor allem Stundungen bei Gemeindeabgaben – insbesondere bei der Kommunalsteuer. Generell zu beachten ist dabei aber, dass sämtliche Abgaben, Gebühren und Steuern der Unternehmen und der „privaten“ Abgabepflichtigen auch während der Coronakrise weiterhin anfallen.

Für alle STEIRISCHE GEMEINDEN, die die von der Krise Betroffenen durch Zahlungserleichterungen unterstützen möchten, hat der Gemeindebund Steiermark die wichtigsten Eckpunkte und Rahmenbedingungen zusammengefasst, unter denen dies möglich ist.

Generell ist bei jeder Form der Unterstützung durch unsere GEMEINDEN zu beachten, dass die GEMEINDEN vor dem Hintergrund der zu erwartenden Rückgänge bei den Bundesertragsanteilen sowie der im Raum stehenden Einnahmefälle bei den Abgaben ihre Liquidität nicht gefährden dürfen.

Die Ausfälle bei den Ertragsanteilen beachten

Dass diese Ausfälle dramatisch sein werden, zeigen die Vorauszahlungen auf die Ertragsanteile des Monats Mai, die für die STEIRISCHEN GEMEINDEN voraussichtlich um 16 Prozent niedriger

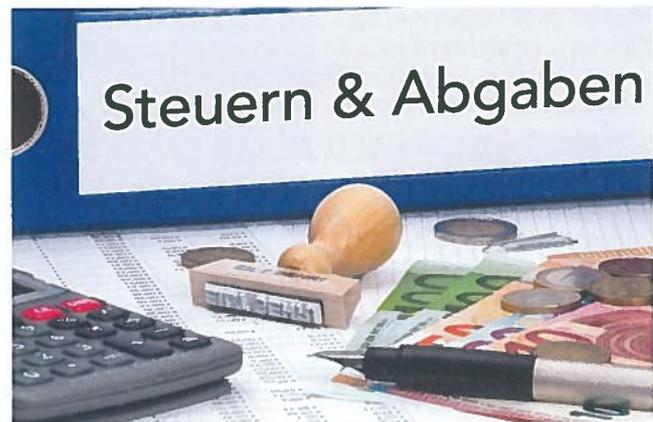
ausfallen werden als im Mai des Vorjahres. Einen Bericht dazu lesen Sie auf Seite 8 dieser Ausgabe.

Zahlreiche Anfragen für Zahlungserleichterungen

Dennoch liegen in unseren GEMEINDEN bereits zahlreiche Zahlungserleichterungsanträge auf, die etwa zu Fragen vieler GEMEINDEN führen,

- wie die Bezahlung von Abgaben in begründeten Härtefällen rechtskonform auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann,

- ob in der aktuellen Krisensituation immer alle Nebenansprüche verfolgt werden müssen und



Die Stundung von Steuern und Abgaben ist ein Mittel, das die öffentliche Hand zur Unterstützung in Coronazeiten einsetzt. Adobe Stock

- ob und wie von einer sofortigen Einhebung bzw. Einbringung vor allem der Kommunalsteuer auf Grundlage der Bundesabgabenordnung (BAO) rechtskonform Abstand genommen werden kann.

Diese und andere Fragestellungen werden daher auf den folgenden Seiten vom Gemeindebund Steiermark in Form der wichtigsten Fragen und Antworten behandelt.

Wichtig: Verschiebung bedeutet nicht Erlass

Generell zu beachten ist bei allen Fragen rund um Stundung und Zahlungserleichterungen aber, dass es sich dabei immer um eine Verschiebung des Zahlungszeitpunktes und nicht um eine Erlassung von Abgaben handelt.

Dies ist auch deshalb wichtig, weil den betroffenen Unternehmen und Abgabepflichtigen klar sein muss, dass die Entrichtung von Abgaben an die Gemeinde im Falle einer Stundung ledig-

lich verzögert anfällt, jedoch nicht erlassen wird.

Finanzministerium hält derzeit am 30.9. fest

Das Bundesministerium für Finanzen begrenzt diese Stundung derzeit bis längstens 30.9.2020. Dieser Termin ist auch unseren GEMEINDEN zu empfehlen, damit die Liquidität nicht zu stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Im Servicebereich unserer Homepage erreichen Sie über die Menüpunkte „Service“ | „Vorlagen“ | „BAO (Bundesabgabenordnung)“ entsprechende Musterformulierungen für alle BAO-Bescheidkonstellationen (eigener und übertragener Wirkungsbereich).

Über weitere sachliche Aspekte informiert der Gemeindebund Steiermark laufend in Form von E-Mail-Rundschreiben. Für Rückfragen steht das Team des Gemeindebundes unter 0316 / 82 20 79 bzw. post@gemeindebund.steiermark.at gerne zur Verfügung.

Zahlungserleichterungen und Umgang mit Stundungszinsen

Was ist generell unter Zahlungserleichterung zu verstehen?

Unter Zahlungserleichterungen fallen:

- schriftlich beantragte und bescheidmäßig bewilligte Stundungen (d.h. die Entrichtung des gesamten Abgabebetrages zu einem späteren Zeitpunkt) und
- Ratenzahlungen (wobei die Teilzahlungen nicht zwingend gleich hoch sein müssen) auf Grundlage des § 212 BAO.

Wer ist für die Bewilligung einer Zahlungserleichterung zuständig?

Die Zuständigkeit und Abwicklung der Beschlüsse sieht wie folgt aus:

- Die Erhebung der Kommunalsteuer und weiterer Gemeindeabgaben (wie z.B. der liegenschaftsbezogenen Abgaben) gehört zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, deswegen auch
- für die Einhebung dieser Abgaben (Festsetzung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Aussetzung der Einbringung und insbesondere gemäß § 45 Abs. 2 lit. i GemO auch die Gewährung von Zahlungserleichterungen bis zu vier Wochen) der Bürgermeister zuständig ist,
- für Zahlungserleichterungen über vier Wochen ist hingegen gemäß § 44 Abs. 1 lit. d GemO der Gemeindevorstand/Stadtrat zuständig.
- Ob der Gemeindevorstand zusammenzutreten

kann, ist seitens des Bürgermeisters anhand des Erlasses der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.3.2020 zu prüfen - etwa, ob z.B. in größeren Sitzungssälen auch in der aktuellen Situation die jeweils zeitlich und örtlich geltenden angeordneten COVID-19-Maßnahmen eingehalten werden können.

- Seit 8.4.2020 können zudem auch Beschlüsse des Gemeindevorstandes bzw. des Stadtrats im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz gefasst werden.

Unter welchen Voraussetzungen sind Zahlungserleichterungen zulässig?

Die Bewilligung einer Zahlungserleichterung (z.B. hinsichtlich der Kommunalsteuer oder liegenschaftsbezogener Abgaben) ist zulässig,

- wenn im schriftlichen Antrag des Abgabepflichtigen eine überzeugende Darstellung einerseits der erheblichen Härten, die mit der sofortigen oder mit der sofortigen vollen Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen verbunden wären und andererseits
- die Darstellung der ungefährteten Einbringlichkeit der Abgaben (zum beantragten späteren Zahlungszeitpunkt) vorliegen.

Wann kann in der aktuellen Krise eine Zahlungserleichterung bewilligt werden?

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Be-

reich der Bundesabgaben angeordnet, dass eine Bewilligung von der konkreten Betroffenheit des Steuerpflichtigen aufgrund der Coronaviruskrise, die zu wirtschaftlichen Einbußen bzw. Liquiditätsengpässen führt, abhängt.

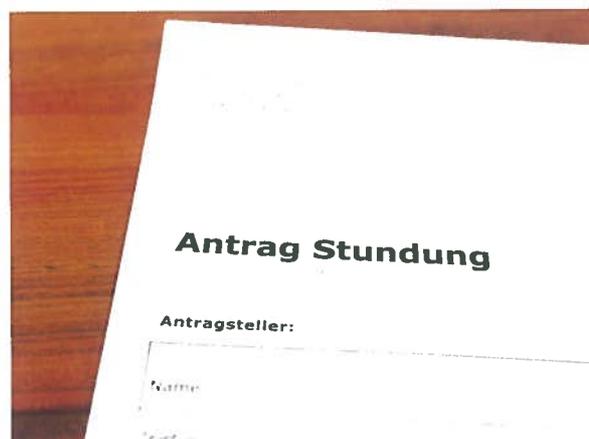
Das bedeutet für unsere GEMEINDEN konkret:

Auf Zahlungserleichterungsansuchen bei der Gemeinde übertragen bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige im Antrag seine konkrete Betroffenheit - wie vor der

nierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport- und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragsseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens.

Liegenschaftsbezogene Abgaben

Zahlungserleichterungen für liegenschaftsbezogene Abgaben sollten ohne besondere weitere Nachweisung der diesbezüglichen in der BAO angeführten



Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen sind ein schriftlicher Antrag und eine schlüssige Begründung notwendig. Adobe Stock

Finanzverwaltung - glaubhaft zu machen hat, etwa, wie „angeordnete behördliche Maßnahmen wie häusliche Quarantäne sowie die Schließung von Bildungseinrichtungen, Absage von Veranstaltungen und generell die Einschränkung des täglichen Lebens“ im Einzelfall zu Liquiditätsengpässen und Zahlungsverzögerungen führen.

Dazu zählen z.B. außergewöhnlich hohe Stor-

Voraussetzungen auch nur dann gewährt werden, wenn der Abgabepflichtige wirklich konkret durch COVID-19-Maßnahmen betroffen ist.

Dies ist dann der Fall, wenn etwa eine angeordnete Unternehmensschließung vorliegt, ein Betretungsverbot besteht, oder ein Einkommensverlust durch Kündigung des Dienstverhältnisses bei Arbeitnehmern vorliegt.



Adobe Stock

Wie lange sollen Zahlungserleichterungen bewilligt werden?

Aussetzungs- bzw. Stundungsmaßnahmen sind vorerst eher nur für einen kürzeren Zeitraum zu setzen und gegebenenfalls - situationsbedingt bzw. nach Prüfung (oder neuerlicher Antragstellung) - zu verlängern bzw. erneut zu gewähren oder zu verfügen. Das Bundesministerium für Finanzen gewährt derzeit, wie bereits erwähnt, Zahlungserleichterungen längstens bis zum 30.9.2020.

Wichtig für unsere GE-

MEINDEN ist vor allem, dass die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im Auge behalten werden muss, zumal die Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bereits mit Mai 2020 stark im Sinken begriffen sind und unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN davon besonders betroffen sind.

In welcher Form ist über Zahlungserleichterungen zu entscheiden?

Die von den Abgabepflichtigen gestellten Anträge sind von der zuständigen Behörde zu behandeln und mit

Bescheid zu erledigen.

■ Gemeinden können dazu den vom Gemeindebund Steiermark zur Verfügung gestellten Musterbescheid Nr. 28 verwenden, welcher die Varianten „Bewilligung durch den Bürgermeister“ (Zahlungserleichterung bis zu vier Wochen) und „Bewilligung durch den Gemeindevorstand“ (Zahlungserleichterung über vier Wochen) enthält.

■ Wenn eine Abweisung eines Zahlungserleichterungsansuchens auszusprechen ist, kommt der Musterbescheid Nr. 27 zur Anwendung.

Beide Muster finden sich im Servicebereich auf der Homepage des Gemeindebundes Steiermark (www.gemeinebund.steiermark.at) über die Menüpunkte „Service“ | „Vorlagen“ | „BAO (Bundesabgabenordnung)“.

Wie sollen UNSERE GEMEINDEN mit etwaigen Stundungszinsen umgehen?

Gemäß Bundesabgabenordnung müssen im Fall einer Stundung von Abgaben von insgesamt mehr als 200 Euro im Nachhinein (beschneidmässig) grundsätzlich sechs Prozent Stundungszinsen p.a. festgesetzt werden, wenn diese zumindest den Betrag von 10 Euro erreichen.

Allerdings kann der Bürgermeister im konkreten Fall unter den entsprechenden Voraussetzungen (COVID-19-maßnahmenbedingte Liquiditätsempässe) im Rahmen einer zulässigen (an sich begründungspflichtigen) Ermessensentscheidung von der Festsetzung Abstand nehmen.

Aussetzung der Einbringung gemäß § 231 BAO

Was versteht man unter einer Aussetzung der Einbringung?

Die Aussetzung der Einbringung fälliger Abgaben - worunter konkret ein vorübergehendes Unterlassen von Einbringungsmaßnahmen durch den Bürgermeister zu verstehen ist - knüpft im Sinne des § 231 Abs. 1 BAO an drei

gesetzliche Erfordernisse an - nämlich, dass entweder

■ Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder

■ wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden,

■ aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können.

Diese erwähnte Unein-

bringlichkeit als elementare Voraussetzung muss dabei an sich erwiesen, also objektiv gegeben sein. Das bedeutet konkret, dass der Abgabepflichtige momentan zahlungsunfähig und kreditunwürdig sein muss und über keine veräußerbaren Sachwerte verfügen darf.

Trifft das derzeit zu?

Wenn aufgrund der vor-

liegenden Corona-Krisensituation beim Abgabepflichtigen ein durch COVID-19-Maßnahmen bedingter Liquiditätsempass vorliegt, sodass z.B. die Kommunalsteuer momentan nicht bezahlt werden kann, kann die im Gesetz geforderte vorübergehende erwiesene Uneinbringlichkeit einer Abgabe begründet sein.

Verspätungszuschläge, Nachsicht und Fristverlängerung

Ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen?

Generell kann die Abgabenbehörde einen Verspätungszuschlag von bis zu zehn Prozent der Abgabe auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Dabei kann zunächst der Bürgermeister als Abgabenbehörde die in Abgabenvorschriften vorgesehene Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung im Einzel-

fall auf begründeten Antrag (formlos) generell verlängern.

Wenn der Abgabepflichtige allerdings glaubhaft machen kann, dass er oder sein bevollmächtigter Vertreter aus Gründen der Corona-Krisensituation an der rechtzeitigen Einreichung der Abgabenerklärung gehindert war, kann der Bürgermeister in seiner Funktion als Abgabenbehörde von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages absehen.



Fristverlängerungen sind ebenfalls möglich.

Adobe Stock

Kommt in der aktuellen Situation eine Nachsicht (Erlass, Ermäßigung etc.) von Gemeindeabgaben in Betracht?

Nein, abgesehen von den bereits beschriebenen Ausnahmen (Säumniszuschlag, Stundungszinsen, Mahngebühr, Verspätungszuschlag) kommt ein Verzicht auf die Festsetzung und/oder Einhebung von Abgaben (Nachsicht, Erlass, Ermäßigung usw.) nicht in Betracht.

Nachsicht (oder Teilnachsicht) darf seitens des Gemeindevorstandes (bzw. seitens des Stadtrates) nur dann (bescheidmäßig) auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden, wenn die Einhebung der Abgabe nach Lage des Einzelfalles - und zwar entweder persönlich bedingt oder sachlich bedingt - „unbillig“ wäre.

Persönlich bedingte Unbilligkeit liegt vor, wenn die Abgabentrachtung für den Antragsteller zwingend mit außergewöhnlichen wirtschaftlichen Nachteilen (wie z.B. mit der Verschleuderung des Vermögens) verbunden wäre.

Sachlich bedingte Unbilligkeit liegt vor, wenn ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt, worunter aber die Auswirkung genereller Normen nicht fällt.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sind ausdrücklich auch Folgen des allgemeinen Unternehmerrisikos (Konjunkturschwankungen, Forderungsausfälle, von Dienstnehmern

verursachte Vermögensschäden und dgl.) keine derartigen Unbilligkeiten!

Dies bedeutet konkret für unsere GEMEINDEN, dass es in der derzeitigen Ausnahmesituation möglich ist, Abgaben zu stunden - also deren Zahlung auf einen

späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Abgaben jedoch aufgrund der derzeit für viele Unternehmen und Abgabepflichtigen schwierigen Situation einfach ganz oder teilweise zu erlassen, ist nicht zulässig!



Ein Erlass der Abgabenschuld ist nicht erlaubt.

Adobe Stock

Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen sind möglich

Die aktuelle Coronakrise wirkt sich auch auf die politische Arbeit und die Verwaltung unserer STEIRISCHEN GEMEINDEN aus. Dementsprechend hat der Landtag Steiermark diverse Änderungen der Stmk. Gemeindeordnung, des Stmk. Gemeindebedienstetengesetzes und des Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes beschlossen, in der die Anregungen des Gemeindebundes Steiermark größtenteils aufgegriffen wurden:

Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen des Gemeinderates und des Vorstandes/Stadtrates

Der Gemeinderat und der Vorstand/Stadtrat können nunmehr im Ausnahmefall ihre Beschlüsse im Umlaufwege oder in einer Videokonferenz fassen.

Davon ausgenommen sind nur die Behandlung eines Misstrauensvotums und die Wahl des Bürgermeisters und sonstiger Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Beschluss im Umlaufwege

Für Umlaufbeschlüsse des Gemeinderates sind folgende Formalkriterien zu beachten:

- Keine förmliche Einberufung im Sinne des § 51 - Einberufung;
- Beschlussfassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung der Gemeinderäte;
- die Erklärung kann per E-Mail an eine vom Bürgermeister zu bestimmende E-Mail-Adresse erfolgen;
- hat ein Gemeinderat keine E-Mail-Adresse, so ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Postweg)

zulässig;

- den Zeitpunkt für das Einlangen der Erklärungen definiert der Bürgermeister;
- die Akten der Tagesordnung sollen nach Möglichkeit fünf Tage, müssen aber spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Termins für das Einlangen der Erklärungen gemäß § 34 Abs. 1a der geltenden Rechtslage oder auf jede technisch mögliche Weise bzw schriftlich übermittelt werden.

Dokumentation von Umlaufbeschlüssen

Die Dokumentation von Umlaufbeschlüssen ist vereinfacht und erfolgt im Nachhinein durch:

- Zeitpunkt der Abgabe-frist;
- die Beschlusspunkte;
- die Namen der Mitglieder, welche die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung gemäß Abs. 4 erhalten haben;
- den übermittelten Antrag im Wortlaut;
- die Namen der Mitglieder, welche dem Antrag durch Erklärung gemäß Abs. 3 zugestimmt haben.

Bei Vorliegen einer solchen Dokumentation sind - abgesehen von der Einsichtnahme gemäß § 60 Abs. 7, von

der Ablegung gemäß § 60 Abs. 8 und der Verwahrung gemäß § 60a Abs. 2 vorletzter Satz - die weiteren Vorgaben über die Verhandlungsschriften gemäß §§ 60 und 60a (jeweils der geltenden Rechtslage) nicht zu beachten.

Einschränkungen bei Umlaufbeschlüssen

Werden Beschlüsse im Umlaufwege gefasst, so sind natürlich weder eine Fragestunde noch Dringlichkeitsanträge möglich.

Wichtig ist ebenfalls: Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss dürfen nicht im Umlaufwege beschlossen werden. Die Auflage ist an der Amtstafel kundzumachen. Es ist denkbar, dass die Einsicht bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen über das Internet ermöglicht wird.

Kundmachung von Umlaufbeschlüssen

Beschlüsse im Umlaufweg sind, sofern diese öffentliche Tagesordnungspunkte betreffen, nach Beschlussfassung an der Amtstafel eine Woche hindurch kundzumachen.

Gemeinderatssitzungen per Videokonferenz

Nur wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderates über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen, können Beschlüsse auch in einer Videokonferenz gefasst werden!

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

■ Die Einberufung einer solchen Videokonferenz muss jedem Gemeinderat durch den Bürgermeister spätestens 48 Stunden vor der Konferenz zugehen.

■ Mit der Einberufung sind die wesentlichen Akten der Gegenstände der Tagesordnung zu übermitteln.

■ Die Übermittlung hat gemäß § 34 Abs. 1a der geltenden Rechtslage oder sonst auf jede technisch mögliche Weise oder schriftlich zu erfolgen.

■ Die übrigen Voraussetzungen des § 51 - Einberufung sind dabei nicht zu beachten.

■ Verhandlungsschriften über Sitzungen, die in einer Videokonferenz abgehalten werden, haben die Vorgaben der §§ 60 und 60a der geltenden Rechtslage zu erfüllen.

■ Die Zuschaltung einzelner Gemeinderäte mittels Video zu einer „normalen“ Gemeinderatssitzung im herkömmlichen Sinn ist nicht möglich.

■ Die Beschlussfassung über Voranschlag und Rechnungsabschluss ist in einer Videokonferenz nur zulässig, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass die Videokonferenz auch im Internet zeitgleich übertragen wird.

■ Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Gemeindeverbände nach dem Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetz, nicht jedoch für Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 1959.

Notwendige Änderungen

„Die Novelle der Gemeindeordnung ermöglicht, unter außergewöhnlichen Verhältnissen, wie sie derzeit aufgrund des Coronavirus herrschen, Beschlüsse des Gemeinderates über Umlaufbeschlüsse oder Videokonferenzen zu fassen, sofern dies nicht anders möglich ist. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, auf große Veranstaltungsräume wie zum Beispiel Mehrzweckhallen, unter Einhaltung des erforderlichen Abstands auszuweichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Behandlung eines Misstrauensvotums und die Wahl von

Gemeindeorganen. Weiterhin müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sein. Zusätzlich wird die Möglichkeit vorgesehen, dass das Einsichtnahme-recht, beispielsweise in Bezug auf Rechnungsabschlus-sentwürfe, elektronisch (im Internet) oder per Amtstafel erfolgen kann. Diese Änderungen treten automatisch mit 31.12.2020 wieder außer Kraft. In der aktuellen Situation ist das eine massive Erleichterung für die Gemeinden, die dadurch trotzdem ihren Aufgaben als öffentlicher Vertretungskörper nachkommen können“, so Gemeindebundpräsident

Bgm. Erwin Dirnberger.

Höhere Kassenstärker

Durch die im Landtag beschlossenen Änderungen kann die Landesregierung durch Verordnung die gesetzlichen Vorgaben (§ 82 Abs. 2 erster Satz) hinausgehend, die dort bestimmten Höchstgrenzen von Kassenstärkern zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden bis zu einem Drittel zeitlich befristet anheben, was aufgrund des zu erwartenden Einbruchs der Ertragseinteile notwendig werden kann.

Rechnungsabschlüsse

Ein von vielen Gemeinden geäußertes Problem hat sich

auch mit dem Umgang der zu beschließenden Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2019 ergeben.

Generell hat der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2019 so zeitgerecht zu beschließen, damit dieser spätestens fünf Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres vom Bürgermeister der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann, was nun möglich ist.

Ein wichtiger Hinweis:

Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss dürfen nur dann im Wege einer Videokonferenz behandelt werden, wenn auch die Übertragung der Sitzung zeitgleich im Internet sichergestellt ist.

Urlaube und Zeitguthaben

Viele Gemeindebedienstete sind während der COVID-19-Krise unermüdlich im Einsatz, um die vielfältigen Aufgaben der Gemeinden auch unter schwierigsten Bedingungen zu bewältigen und um das Funktionieren der Gemeindeverwaltung in den wesentlichen Bereichen sicherzustellen.

Im öffentlichen Dienst können Situationen auftreten, bei denen aufgrund äußerer Umstände eine Weiterbeschäftigung der Bediensteten nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an der Dienstleistung vorübergehend weitestgehend entfällt (wie etwa aufgrund der gegenwärtigen Coronaviruskrise an einzelnen Dienststellen bzw. für einzelne Berufsgruppen), aber gleichzeitig noch beachtliche Alturlaubsansprüche vorhanden sind.

Anordnung von zwei Wochen Urlaub möglich

Aufgrund der Ausnahmesituation zur Bewältigung dieser Krise hat bereits der Bund durch eine Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Möglichkeit der dienstgeberseitigen Anordnung von Erholungsurlaub aus den Vorjahren geschaffen.

Eine entsprechende Regelung hat der Landtag Steiermark nun auch für die Gemeindebediensteten übernommen:

- Jene Gemeindebediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen, sind angehalten, ihre Aufgaben möglichst von zu Hause aus zu erledigen.
- Der Arbeitseinsatz dieser Bediensteten ist auf jene Ka-

pazitäten zu beschränken, die die dringenden Aufgaben erfordern.

■ Dabei ist zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche abgebaut werden, wie etwa allfällige Resturlaubszeiten aus den Vorjahren.

■ Um diesen Ausgleich bewirken zu können, soll der Verbrauch dieser Resturlaube nicht nur gemäß dem geltenden Urlaubsregime erfolgen, sondern auch dienstgeberseitig angeordnet werden können. Dies verfolgt den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.

■ Mit der gesetzlichen Ermächtigung kann für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen (80 Stunden) der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden.

■ Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Bediensteten dienstfähig sind und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum (wie nun durch die Coronakrise) erheblich eingeschränkt ist.

■ Die Anordnung kann sowohl für Beamte als auch für Vertragsbedienstete mit einer vom Bürgermeister zu unterfertigenden Dienstanweisung erfolgen.

Vereinbarungen über Zeitguthaben treffen

Die vom Gemeindebund angeregte Regelung betreffend den Verbrauch von Zeitguthaben konnte aus rechtlichen Gründen nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Wir regen daher an, mit den Mitarbeitern einzel-fallbezogen Vereinbarungen über den Abbau von Zeitguthaben zu treffen.